

ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNG

§ 44 BNatSchG

**Abbruch von Gewerbe- und Wohngebäuden
(ehemals Autohaus Kundrath),
Kolpingstraße
88400 Biberach a.d. Riß**

Auftraggeber:

HP Vierzehnte Vermögensverwaltungs GmbH & Co KG
Hitzelsbergerstr. 20
83233 Bernau Chiemsee

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

19. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Untersuchungsmethodik.....	5
3	Ergebnisse	6
3.1	Gebäude	6
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	9
5	Maßnahmenempfehlung	10
6	Fazit	10
7	Literatur	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	gelb Plangebiet (Quelle: LUBW)	3
Abbildung 2:	Dachboden Kolpingstr. 22.....	6
Abbildung 3:	Dachboden Kolpingstr. 18.....	6
Abbildung 4:	Kreis: Nest Hausrotschwanz 10.07.2021	7
Abbildung 5:	Kreis: Nest Hausrotschwanz 10.07.2021	8

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die HERECON Unternehmensgruppe beabsichtigt in Biberach an der Riß, Kolpingstraße die Planung und den Bau von Wohnungen.

Die Bestandsgebäude (ehemals Autohaus Kundrath) werden komplett überplant und soll abgerissen werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) erforderlich.

An und in Gebäuden sind grundsätzlich für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel geeignete Strukturen vorhanden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung des Gebäudes und des direkten Umfelds wurde deshalb insbesondere für diese potentiellen Vorkommen durchgeführt.



Abbildung 1: gelb Plangebiet (Quelle: LUBW)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Fledermäuse/ Vögel:

Das Gebäude wurde mehrfach auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten bzw. Nester von gebäudebrütenden Vögeln untersucht. Unübersichtliche Bereiche wie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet.

Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Ausflugskontrolle:

Da an der Außenfassade uneinsehbare Strukturen vorhanden waren bzw. um Tiere festzustellen, die hinter der Fassadenverkleidung bzw. in Spalten am Gebäude sitzen und um etwaige ausfliegende Fledermäuse zu zählen, wurden am 10.07.2021 und am 12.07.2021 in der Dämmerung Ausflugskontrollen durchgeführt. Dabei wurden jeweils 2 Beobachter so um die Gebäude postiert, dass sich ausfliegende Tiere gegen den Himmel abheben.

Zur akustischen Erfassung der Tiere wurde ein Ultraschalldetektor eingesetzt. Aufgenommene Rufe können mit Hilfe einer Spezialsoftware ausgewertet werden und zur Artbestimmung herangezogen werden.

Begehungstermine:

25.06.2021 Begehung außen, tagsüber

06.07.2021 Gebäudebegehung und Sichtung der Innenräume, tagsüber

10.07.2021 abendliche Kontrolle auf gebäudebrütende Vögel und Ausflugskontrolle Fledermäuse, 22°C

12.07.2021 abendliche Kontrolle auf gebäudebrütende Vögel und Ausflugskontrolle Fledermäuse, 23°C

3 Ergebnisse

3.1 Gebäude

Fledermäuse:

Alle Dachböden wurden am 06.07.2021 untersucht. Dabei wurden keine Spuren von Fledermäusen festgestellt. Die Eignung der Dachböden ist für Fledermäuse sehr gering, da diese überwiegend zu hell sind und teilweise als Abstellräume regelmäßig frequentiert werden. Alle sonstigen Innenräume sind für Tiere von außen unzugänglich.



Abbildung 2: Dachboden Kolpingstr. 22

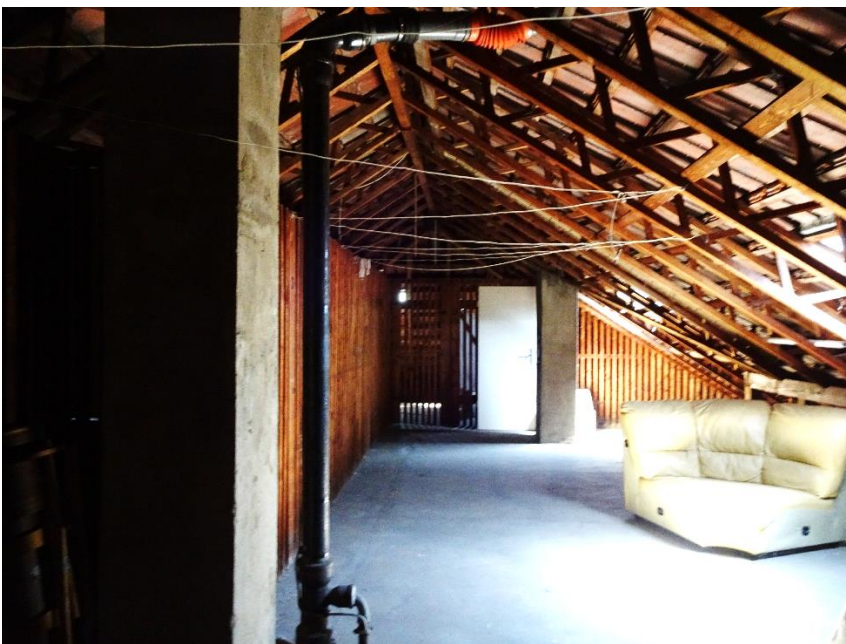


Abbildung 3: Dachboden Kolpingstr. 18

Potentiell relevante Strukturen für die Gruppe der spaltenbewohnenden Fledermäuse befinden sich unter der Blechabdeckung der Flachdächer.

Die abendlichen Ausflugskontrollen ergaben keinerlei Sichtungen von ausfliegenden Fledermäusen in Spalten der Außenfassade bzw. im Bereich der Attika.

Die Kontrolltermine fanden während der Aktivitätszeit und Wochenstubezeit der Tiere statt.

Ein Fortpflanzungsquartier von Fledermäusen in oder an den Gebäuden kann damit ausgeschlossen werden.

Vögel:

Am Wohnhaus Kolpingstraße 26/1 wurde hinter der Dachrinne ein Nest des Hausrotschwanzes festgestellt (Abbildung 4). Am 10.07.2021 flogen die Elterntiere mehrfach mit Futter in den Spalt ein. Ein weiteres Nest befindet sich höchstwahrscheinlich auf der Ostseite des Gebäudes Kolpingstraße 18 (Abbildung 5).



Abbildung 4: Kreis: Nest Hausrotschwanz 10.07.2021



Abbildung 5: Kreis: Nest Hausrotschwanz 10.07.2021

Auf der Westfassade (Saulgauerstraße) ist relativ viel Taubenkot festgestellt worden– jedoch keine Gelege/Nester.

Im Bereich der südöstlich angrenzenden Hochschule kreisten abends relativ viele Mauersegler (*Apus apus*).

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Hinsichtlich des Verbots der Beeinträchtigung der lokalen Population empfehlen TRAUTNER & JOOS (2008), bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Diese Einstufung trifft für den am Gebäude brütenden Hausrotschwanz zu (dieser wird in der Roten Liste BW als ungefährdet aufgeführt), eine Beeinträchtigung der lokalen Brutvogel-Populationen ist deshalb nicht anzunehmen.

Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung bzw. – freimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, durchgeführt wird (siehe Maßnahmenempfehlung Kapitel 5).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Die Gebäude beherbergen aktuell keine Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen.

Dies wurde durch mehrfaches Überprüfen der relevanten Gebäudeteile und durch methodisch unterschiedliche Ansätze belegt (Ausflugskontrollen, Kotsuche, Akkustische Suche nach Soziallauten, Gebäudebegehungen bei Tag).

Da Fledermäuse auch im Spätsommer und Herbst, während der Balzzeit, Spalten in und an Gebäuden nutzen, ist eine zeitweise Nutzung durch Einzeltiere nicht auszuschließen. Derartige Tagesverstecke sind grundsätzlich an fast allen Gebäuden möglich.

Konflikte mit dem Tötungsverbot (§44, 1, 1) und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich dadurch vermeiden, dass der Abriss im Winterhalbjahr durchgeführt wird (siehe Maßnahmenempfehlung Kapitel 5).

5 Maßnahmenempfehlung

Gebäudeabriss bzw. Rückbau

Aufgrund der vielen Spaltenstrukturen an den Gebäuden sind temporäre Einzelquartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen. Außerdem sind ein Brutplatz vom Hausrotschwanz am Gebäude festgestellt worden.

Reine Abrissarbeiten müssen deshalb innerhalb des Zeitraumes 15.10. bis 15.03. durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Baufeldräumung, Sortierung von Baustoffen, Entkernung usw. kann auch außerhalb des o.g. Zeitraums durchgeführt werden.

6 Fazit

Die HERECON Unternehmensgruppe beabsichtigt in Biberach an der Riß, Kolpingstraße die Planung und den Bau von Wohnungen.

Die Bestandsgebäude (ehemals Autohaus Kundrath) werden komplett überplant und soll abgerissen werden.

Am Gebäude brütet ein Hausrotschwanz, weitere Brutvögel sind nicht vorhanden.

Das Gebäude beherbergt aktuell keine Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen, jedoch ist eine zeitweise Nutzung durch Einzeltiere nicht gänzlich auszuschließen.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG müssen Abrissarbeiten - außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Vogelbrutzeit - im Zeitraum 15.10. bis 15.03. durchgeführt werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN, M. U. DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse, Ulmer-Verlag, Stuttgart, 687 S.
- Hölzinger J. & Mahler U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 3. Ulmer, 547 S.
- MEING, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm -Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9).